

HAUSORDNUNG



Disziplin, Höflichkeit und gegenseitige Achtung prägen das Zusammenleben in unserer Schule. Alle tragen durch ihr Verhalten zu einer angenehmen Lernatmosphäre bei. Dazu gehören ein höflicher Umgangston, das gegenseitige Grüßen und angemessene Kleidung. Jeder achtet auf Ordnung und Sauberkeit und ist mit um deren Herstellung bzw. Erhaltung bemüht.

1. Das Hausrecht wird vom Schulleiter bzw. dem stellvertretenden Schulleiter oder in Abwesenheit der Schulleitung vom Oberstufenberater bzw. von den Fachleitern ausgeübt. Sollte in einem Ausnahmefall keine der genannten Personen anwesend sein, übernimmt dies eine vom Schulleiter beauftragte Person oder der Schulhausmeister.
2. Besucher melden sich im Sekretariat bzw. beim Schulhausmeister. Schulfremden ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände ohne vorherige Anmeldung untersagt.
3. Jeder Schüler ist auf dem sichersten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich versichert. Unfälle und Verletzungen jeglicher Art, die sich auf dem Schulweg und während der Schulzeit ereignen, sind sofort einem aufsichtführenden Lehrer, der Schulleitung oder dem Sekretariat zu melden.
4. Das Betreten der Schule erfolgt für Schüler und Gäste durch das Foyer (Verbindung zwischen Schulhaus und Sporthalle).
Der Einlass in das Schulhaus erfolgt frühestens mit dem Abklingeln der vorherigen Unterrichtsstunde.
Vor Unterrichtsbeginn und in Freistunden halten sich die Schüler im Foyer auf. Dieses ist ab 7.00 Uhr für Schüler zugänglich. Ab 07.15 Uhr kann das Schulhaus betreten werden. Ca. 3 Minuten vor Unterrichtsbeginn wird die Foyertür geschlossen.
Mit dem Vorklingeln sind die Schüler in den Zimmern arbeitsbereit an ihren Plätzen.
Verspätet ankommenden Schülern kann der Zutritt zur laufenden Unterrichtsstunde verwehrt werden.
Der Klassensprecher, sein Stellvertreter oder ein anderer Schüler informiert die Schulleitung, wenn zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer erschienen ist.
5. Personen, die mit Fahrzeugen (Autos, Motorrädern, Mopeds, Fahrrädern) zur Schule kommen, verhalten sich beim Befahren des Schulgrundstücks entsprechend der Straßenverkehrsordnung. Sie stellen ihre Fahrzeuge ordnungsgemäß auf den dafür vorgesehenen Flächen ab. Fahrräder müssen vor Diebstahl gesichert abgeschlossen werden.
6. Bei Abwesenheit informieren die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler die Schule über das Sekretariat des Hauptgebäudes bis 9.00 Uhr. Spätestens nach drei Tagen muss dem Klassenleiter oder Tutor eine schriftliche Entschuldigung bzw. der Krankenschein vorliegen.
7. Aus Brandschutz- und hygienischen Gründen sollen Mäntel, Jacken o.ä. an die Hakenleisten vor den Zimmern gehängt werden.
8. Nach jeder Stunde wird die Tafel gesäubert und nach jeder Stunde der Müll eingesammelt.
Nach der letzten Unterrichtsstunde wird in jedem Zimmer die Tafel nass abgewischt und das Licht ausgeschaltet. Die Stühle werden komplett hochgestellt, alle Fenster geschlossen und das Zimmer wird besenrein verlassen.
9. Das Verhalten in den Fachunterrichtsräumen bzw. in der Sporthalle wird entsprechend der jeweiligen Belegungen durch die Fachlehrer und die Fachraumordnung geregelt.
10. Die Schüler dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgelände nicht selbstständig verlassen. Dies gilt nicht für die Schüler der SEK II. Ausnahmen können nur durch die Schulleitung bzw. den Klassenleiter genehmigt werden.
11. Die Klassenstufen 5 bis 7 werden verpflichtet und den Schülern ab der Klassenstufe 8 wird empfohlen, sich in den großen Pausen auf dem Schulhof aufzuhalten.
12. Der Schülerrat organisiert zur Unterstützung der aufsichtführenden Lehrkräfte Pausenaufsichten durch die Schüler.

13. Fußballspielen, Schneeballwerfen und andere Wurfspiele sind aus Sicherheitsgründen im Schulgelände nicht gestattet. Die Benutzung der Sportstätten ist nur nach Absprache mit den Sportlehrern gestattet.
14. Das Rauchen ist sowohl im Schulhaus als auch im gesamten Gelände des Pestalozzi- Gymnasiums verboten.
15. Es ist nicht gestattet, Waffen und waffenähnliche Gegenstände, pyrotechnische Erzeugnisse sowie bis zur Volljährigkeit Streichhölzer und Feuerzeuge im Schulgelände mitzuführen und in Anwendung zu bringen.
16. Genuss, Besitz und Handel mit Alkohol und Drogen sind verboten.
17. Es ist im Unterricht nicht gestattet, Kaugummi zu kauen.
18. Mobilfunk- und alle anderen elektronischen Aufzeichnungs- und Abspielgeräte einschließlich Zubehör dürfen im gesamten Schulgelände und im Schulgebäude nicht benutzt werden und sind vor dem Betreten des Schulgeländes auszuschalten und in den Schultaschen unsichtbar zu verstauen.
Schülern der Sekundarstufe 2 ist es erlaubt, zu unterrichtsvorbereitenden Zwecken elektronische Aufzeichnungs-, Abspiel- und Mobilfunkgeräte im Foyer zu nutzen.
Unterrichtende Fachlehrer oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führenden Lehrkräfte können des Weiteren im Einzelfall Ausnahmen gestatten.
Bei Zuwiderhandlungen werden die entsprechenden Geräte vorübergehend eingezogen und in der Schulleitung aufbewahrt. Am Ende des Schultages werden diese Geräte wieder ausgegeben.
Bei Klausuren oder Klassenarbeiten und sonstigen Leistungsermittlungen wird der Verstoß gegen Absatz 1 als Täuschungsversuch gewertet und die Arbeiten werden mit der Note 6 bzw. Null-Leistungspunkten bewertet.
19. Das Sitzen auf den Tischen, Heizungen, Fensterbrettern und auf den Lehnen der Bänke ist untersagt.
20. Schüler sind nicht berechtigt, ohne Genehmigung die Fenster in den Gängen bzw. Unterrichtsräumen zu öffnen. Ein Ankippen der Fenster ist möglich. Die Verdunklungseinrichtungen in den Zimmern sind nur nach Aufforderung durch den Lehrer zu bedienen.
21. Wertsachen von Schülern wie Schmuck, Bargeld, Geldbörsen, Fahrausweise, Versicherungskarten, Handys, Schlüssel usw. sind durch den Schulträger nicht versichert. Der Schulträger übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Schüler. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Schülers im Schulbetrieb geltend gemacht werden, kann sich die Familie selbst versichern.
22. Verursachen Schüler vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Gebäude, Inventar oder Eigentum der Schule bzw. anderer Schüler, werden Schadenersatzforderungen an die Erziehungsberechtigten gestellt.
23. Die Schüler haben die Pflicht, Aushänge aufmerksam zu lesen und diese nicht zu zerstören, zu beschädigen oder zu entfernen. Die Tafel neben Zimmer 5 steht ausnahmslos der Schulleitung zur Verfügung. Aushänge dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung und mit Kenntlichmachung des Aushängenden an den entsprechenden Stellen angebracht werden.
24. Bei plötzlich auftretender Krankheit bzw. bei Unwohlsein im Laufe des Schultages sind über den Lehrer bzw. das Sekretariat die Eltern zu informieren. Für die Abholung der Kinder tragen die Eltern Sorge.
25. Meldepflichtige Infektionskrankheiten sind innerhalb von drei Werktagen der Schule anzuzeigen.
26. Schüler, die wiederholt oder in besonderem Maß gegen die allgemeinen Ordnungs- und Sauberkeitsregeln im Schulgelände verstoßen, werden zur Beseitigung dieser Verunreinigungen bzw. zu anderen Arbeiten herangezogen.
27. Wiederholte bzw. grobe Verstöße gegen diese Hausordnung werden mit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes geahndet.
28. Im Katastrophenfall ist entsprechend des Alarmplans und der Belehrungen zu verfahren.

Die Hausordnung wurde zur Schulkonferenz am 30.11.2005 beschlossen und tritt am 01.12.2005 in Kraft. Die, auf Grund der neuen Stundenzeiten und des Nichtrauchergesetzes, in den Punkten 4, 6, 13 und 14 geänderte Hausordnung tritt mit Schuljahresbeginn 2008/2009 am 25.08.2008 in Kraft. Im Schuljahr 2011/2012 wurde die Hausordnung in den Punkten 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 15, 16, 18 und 26 überarbeitet. Im Schuljahr 2013/2014 wurde Punkt 18 geändert. Die Hausordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft.